

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Simone Strohmayr, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Sofortprogramm Sport im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem Sofortprogramm „Sport“ zur Unterstützung von Sportvereinen und Sportverbänden. Es soll sichergestellt werden, dass die Vereine und Verbände in der für sie teils existenzgefährdenden Corona-Pandemie mit Soforthilfen in die Lage versetzt werden, ihre für die gesamte Gesellschaft wichtige Arbeit in den wesentlichen Bereichen aufrecht zu erhalten. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie stellt auch viele Sportvereine und Sportverbände vor riesige Herausforderungen. Teilweise liegt sogar eine existenzgefährdende Situation vor.

Allein der Bayerische Landes-Sportverband, bei dem 4,6 Millionen Sportlerinnen und Sportler in 12.000 Sportvereinen und 56 Sportfachverbänden organisiert sind, rechnet nach einer Umfrage bei seinen Mitgliedern mit einem finanziellen Schaden von bislang 200 Mio. Euro. Zahlen aus dem Bayerischen Schützenwesen, mit seinen fast 500.000 Mitgliedern und 5000 Vereinen, sind dabei noch nicht enthalten.

VorAn - Dokument - ID: 44881 eingereicht von Zeidler 2, Harald am 16.04.2020 - 15:46

1

SPD Status: eingereicht seit 16.04.2020 - 15:46

Ersterfasser: Harald Zeidler 2

Oftmals ist durch Ausfall von Trainings- und Spielmöglichkeiten, angebotenen Kursen, Turnieren, aber auch anderen Veranstaltungen, bei oftmals in nahezu vollem Umfang weiterlaufenden Kosten und gleichzeitig verringerten Einnahmen, der Bestand von Sportvereinen und ganzen Verbänden gefährdet. Um die für die gesamte Gesellschaft wichtige Arbeit auch für die Zukunft zu sichern, ist es notwendig, jetzt in der akuten Krisensituation, ein zielgenaues Förderprogramm aufzulegen, das den Vereinen und Verbänden die Weiterführung ihrer Arbeit ermöglicht.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Beschlüsse der Staatsregierung im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch den von der Staatsregierung bis zum 16. April 2020 beschlossenen Hilfen bzw. Maßnahmen für einen Schutzschirm für Krankenhäuser, für das Soforthilfeprogramm Corona sowie die Anpassung der Förderhöchstsummen im Soforthilfeprogramm Corona, für Kinobetreiber, für den Bonus im Gesundheits- und Pflegebereich, für die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Primärerzeugung wie etwa Gärtnereien, für wirtschaftlich tätige Körperschaften des Non-Profit-Sektors wie Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs als Träger von Schullandheimen, Jugendherbergen und Bildungseinrichtungen und für die Beschaffungsaufträge für Schutzausrüstung und für Verbrauchsmaterial bis zu 25 Mio. Euro netto sowie für Medizingeräte bis zu 50 Mio. Euro netto je Angebot.

Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der

VorAn - Dokument - ID: 44879 eingereicht von Zeidler 2, Harald am 16.04.2020 - 15:46

1

SPD Status: eingereicht seit 16.04.2020 - 15:46

Ersterfasser: Harald Zeidler 2

Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Christian Flisek, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Sofortprogramm Digitalisierung der Hochschulen im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem Sofortprogramm Digitalisierung für die Universitäten, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Kunsthochschulen im Freistaat, die unverzüglich mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollen, um die neuen digitalen Lehr-, Prüfungs- und Serviceangebote zeitnah, flexibel und an die aktuelle Studiensituation angepasst, umsetzen zu können. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Wegen der Corona-Pandemie wird der Präsenzbetrieb an den Hochschulen im Sommersemester durch digitale Angebote ersetzt. Die Bayerischen Hochschulen sind in kurzer Zeit gefordert, das gesamte Lehrangebot digital aufzubereiten und die Serviceangebote für Studierende anzupassen. In vielen Bereichen der Hochschulen erfolgte diese Umstellung mit reduziertem Personal. Mit dem geplanten Studienbeginn am 20. April 2020 müssen die Lehrangebote, Prüfungen, Promotionsbetreuungen und alle Dienstleistungen für Studierende und Doktoranden in digitalen Formaten vorliegen, die im Laufe der kommenden Monate der Evaluation und Ergänzung bedürfen.

Die Kosten in einer geschätzten Höhe von mindestens 50 Millionen Euro entstehen durch die erforderliche zusätzliche IT-Infrastruktur wie neue Server und Videokonferenz-Anlagen, Erhöhung von Speicherkapazitäten, Softwarelizenzen und auch Fortbildungen. Die Digitalisierungsinitiativen sind für die Anforderungen des digitalen Sommersemesters 2020 unumgänglich, sie werden die Hochschulen aber auch für die Zukunft nachhaltig stärken.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Doris Rauscher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Ausgleichsmittel für Kitagebühren im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch dazu, von Kita-Schließungen betroffene Eltern von den Kita-Gebühren zu befreien. Entlastet werden sollen auch Eltern, deren Kinder einen Hort oder eine Tagespflege besuchen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Träger weiterhin Mittel erhalten, und die Entlastung der Eltern von Kita-Gebühren nicht zu ihren Lasten geht. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Der Freistaat darf in der Corona-Krise Eltern, Kitas und Kommunen bei der Frage der Gebühren nicht alleine lassen. Notwendig ist eine bayernweite Lösung, um alle Eltern bei den Kita-Gebühren zu entlasten, wie es auch in anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen gehandhabt wird. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass bei den Trägern keine Finanzlücken entstehen. Deshalb sind staatliche Ausgleichsmittel für Kitagebühren erforderlich.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Doris Rauscher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Sonderprogramm Soziales im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem Sonderprogramm "Soziales" zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Sozialverbänden. Es soll sichergestellt werden, dass keine finanziellen Schieflagen entstehen, die existenzgefährdend sind und damit die für die gesamte Gesellschaft wichtige Arbeit gefährden. Es soll weiterhin sichergestellt werden, dass das bestehende Angebot in den wesentlichen Bereichen auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Der soziale Bereich benötigt spezifische Hilfen. Das auf Bundesebene beschlossene Sozialschutz-Paket reicht dabei nicht immer aus. Zwar wurde damit ein Sicherstellungsauftrag verankert, mit dem soziale Dienstleister und Einrichtung weiter Zahlungen erhalten können, wenn sie im Gegenzug zur Bewältigung der Pandemie beitragen und Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Allerdings können die sozialen Träger höchstens einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Durchschnittskosten der letzten 12 Monate erhalten. Das reicht jedoch für gemeinnützige Organisationen, die nicht gewinnorientiert arbeiten und somit über keine nennenswerten Finanzreserven verfügen, oft nicht aus. Deshalb müssen sie auch mit einem eigenen Sonderprogramm des Freistaats unterstützt werden. Mit in das

Sonderprogramm Soziales aufgenommen werden müssen die Frühförderstellen oder Mutter-Kind-Häuser, die ebenfalls vor existenziellen Problemen stehen, aber auch generell im sozialen Bereich tätige gemeinnützige Organisationen, Vereine und Sozialverbände.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Kultursofortprogramm im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem schnell abrufbaren Kultursofortprogramm für Kulturschaffende, Kultureinrichtungen und Akteure der kulturellen Bildung, die von den bisherigen Hilfsangeboten auf Bundes- und Landesebene nicht profitieren können. Mit berücksichtigt werden auch die nicht-künstlerischen, freien Mitarbeiter der Kultureinrichtungen und -projekte oder bei Filmproduktionen etc. und auf Honorarbasis Tätige, die im Bereich der Kulturellen Bildung engagiert sind. Das Kulturprogramm soll die Mittel des Bundesprogramms passgenau mit existenzsichernden Einmalzahlungen oder monatlichen Zuschüssen ergänzen. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Private und öffentliche Kultureinrichtungen, kulturelle Veranstaltungsbetriebe sowie Künstlerinnen und Künstler sind massiv von den Folgen des Coronavirus betroffen. Kunst- und Musikmessen werden verschoben, Kongresse abgesagt, Konzerte finden seit Wochen ohne Publikum statt oder sie fallen ganz aus. Durch das Erliegen des öffentlichen Lebens sind fast alle Kulturbereiche in kürzester Zeit in ihrer Existenz gefährdet. Die Kulturbranche, die in weiten Teilen von prekärer Bezahlung lebt und deren Einrichtungen schon unabhängig von der aktuellen Krise von

finanziellen Engpässen bedroht waren, kann den derzeitigen Stillstand nicht auffangen. Deshalb sollen Einnahmeeinbrüche durch ein Kultursfortprogramm abgedeckt werden.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Bayerischen Schutzschirm für Kommunen im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem bayerischen Schutzschirm für Kommunen, mit dem eine teilweise Kompensation von Steuermindereinnahmen und von Einnahmeausfällen bei Städten und Gemeinden erfolgen soll. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteureinnahmen der Kommunen im Vergleich zum Vorjahr um bis zu 50 Prozent einbrechen werden. Gleichzeitig sind die Einnahmen im ÖPNV rapide gesunken, die Einnahmen etwa bei städtischen Schwimmbädern, Museen und Theatern fallen komplett weg, trotz laufender Kosten. Deshalb sollen es möglich sein, die kommunalen Einnahmeausfälle teilweise zu kompensieren, nicht zuletzt um zu gewährleisten, dass die Kommunen ihre Aufgaben gerade in der Krise weiterhin erfüllen können. Unabhängig von den im Doppelhaushalt 2021/22 zu treffenden Festlegungen, besteht schon im laufenden Haushaltsjahr Handlungsbedarf.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Nothilfe für Städte und Gemeinden im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einer unmittelbaren Nothilfe für die Städte und Gemeinden durch eine einmalige kommunale Kopfpauschale in Höhe von 100 Euro pro Einwohner. Die näheren Regularien werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Die bayerischen Kommunen leisten im Krisenmanagement unerlässliche, wertvolle und zuverlässige Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger. Städte und Gemeinden bekommen jedoch

VorAn - Dokument - ID: 44860 eingereicht von Zeidler 2, Harald am 16.04.2020 - 15:47

1

SPD

Status: eingereicht seit 16.04.2020 - 15:47

Ersterfasser: Harald Zeidler

ihrerseits die Folgen der Krise beim Rückgang der Einnahmen in voller Härte zu spüren. Um die Handlungsfähigkeit der Kommunen unmittelbar und ununterbrochen sicherzustellen, ist eine Nothilfe durch den Freistaat umgehend erforderlich. Die Nothilfe soll auch dazu dienen, dass Städte und Gemeinden ihre geplanten Zukunftsinvestitionen realisieren können, und den Unternehmen nicht auch noch dieser Bereich bei ihren Aufträgen wegbricht .

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.